



Satzung der FF Hahnbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck.....	3
§ 3	Mitglieder	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Mitgliedsbeiträge	6
§ 7	Organe des Vereins	6
§ 8	Vorstandschaft	6
§ 9	Zuständigkeit der Vorstandschaft.....	8
§ 10	Sitzung des Vorstands.....	9
§ 11	Kassenführung.....	10
§ 12	Mitgliederversammlung	10
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
§ 14	Ehrungen	12
§ 15	Auflösung	12
§ 16	Datenschutzklausel, Verarbeitung.....	13
§ 17	Inkrafttreten.....	15
	Beschlussfassungen.....	16

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hahnbach“, kurz „FF Hahnbach“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Amberg unter der Nummer

VR. 200 516

eingetragen. Seit der Eintragung führt der Verein den Namen:

"Freiwillige Feuerwehr Hahnbach e.V.".¹

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hahnbach.
(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Hahnbach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 bis 68) der Abgabenordnung.²
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.³
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder,
 5. Angehörige der Kinderfeuerwehr⁴

¹ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

² geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

³ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

⁴ neu aufgenommen durch Beschluss vom 04.03.2016

- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und Interesse am Vereinszweck hat.^{5,6}
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.⁷
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Abgelehnt wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung eines schriftlichen Bescheides darüber, dass die Beitrittserklärung abgewiesen ist. Die Ablehnung hat binnen eines Monats ausgehändigt oder per Einschreiben mit Postzustellungsurkunde übersandt zu werden. Hier gilt das Datum des Posteingangsstempels. Diese ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückgeht.
- Sollte keine Ablehnung im vorgenannten Zeitraum erfolgen gilt der Antrag als angenommen und die Person ist in das Vereinsregister zu übernehmen. Das neu aufgenommene Mitglied ist hierüber nicht gesondert in Kenntnis zu setzen.⁸
- (4) Neu aufgenommene Mitglieder sind durch den Vorstand oder dessen Beauftragten durch Handschlag zur Erfüllung der Pflichten entsprechend der Satzung zu verpflichten. Dabei soll eine Vereinsatzung überreicht werden.
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf schriftlichen Vorschlag und Beschlussfassung der Vorstandschaft. Vorschlagberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.⁹

⁵ geändert durch Beschluss vom 16.03.2001

⁶ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

⁷ geschlechtsneutrale Angleichung durch Beschluss vom 04.03.2016

⁸ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

⁹ In Folge des Beschlusses vom 27.07.2018, durch Änderung des §9 und §12

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

- (3) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, kann dieses durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Nach Erhalt des Ausschlussbescheides hat das betreffende Mitglied ein Monat Einspruchsrecht. Hier gilt das Datum des Posteingangsstempels. Diese ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück geht. Der Ausschlussbescheid, der auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.^{10, 11}

- (4) Auf Ausschluss kann insbesondere erkannt werden bei:
 1. unehrenhaftem Benehmen innerhalb und außerhalb der Vereinstätigkeit,
 2. unbotmäßigem Benehmen gegenüber Vorgesetzten,
 3. groben Vergehen gegen Kameraden, Aufhetzen zur Nichtbeachtung von Anordnungen zur Unzufriedenheit und Friedensstörung,
 4. ordnungswidriger Benützung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung.

- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der betroffenen Person ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss besteht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des

¹⁰ geändert durch Beschluss vom 16.03.2001

¹¹ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Hier gilt das Datum des Posteingangsstempels. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.¹²

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern, die im laufenden Geschäftsjahr das 16. Lebensjahr vollenden, wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 30.04. des jeweiligen Jahres erhoben.¹³
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,- €. Hiervon ergehen 10,- € als Vereinsbeitrag und 2,- € auf das Beerdigungskonto.¹⁴
- (3) Anfallende Kosten, welche beim Einzug der Mitgliedsbeiträge durch Verschulden des Beitragspflichtigen entstehen, wie durch:
 1. fehlerhaft angegebene Bankverbindungen
 2. fehlende Kontodeckung
 3. nicht mitgeteilte Kontoveränderung oder -Auflösung

gehen zu Lasten des Beitragspflichtigen. Wurde die Kündigung der Mitgliedschaft rechtzeitig, mindestens ein Monat, vor der Beitragserhebung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht, ist das ausscheidende Mitglied von möglichen Zusatzkosten befreit.¹⁵

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 1. der bzw. dem Vorsitzenden,
 2. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schriftführer/in,
 4. dem/der Kassenwart/in,

¹² geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

¹³ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

¹⁴ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

¹⁵ neu eingefügt durch Beschluss vom 04.03.2016

ergänzende Mitglieder der Vorstandschaft (werden nicht im Vereinsregister eingetragen)

5. den vier Vertrauensleuten (davon sollen zwei aus der aktiven Wehr stammen),
6. dem/der Vergnügungswart/in

aus dem Bereich der aktiven Wehr:

7. dem/der Kommandant/in der Freiwilligen Feuerwehr,
8. dem/der stellvertretenden Kommandant/in der Freiwilligen Feuerwehr,
9. der/des möglichen weiteren stellvertretenden Kommandant/in der Freiwilligen Feuerwehr,
10. dem/der Jugendwart/in
11. dem/der Vertreter/in der Kinderfeuerwehr
(falls eine Kinderfeuerwehr betrieben wird)

Die nach Nummer 6 bis 8 genannten Funktionen sind Mitglied der Vorstandschaft, falls sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt sind.^{16, 17}

- (2) Die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der volljährigen Mitglieder auf drei Jahre gewählt. Die bzw. der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die übrigen Vorstandschaftsmitglieder können, soweit nur ein Kandidat je Funktion zur Wahl steht und kein Einspruch durch die Versammlung erfolgt, per Akklamation gewählt werden.^{18, 19, 20}

¹⁶ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

¹⁷ geändert durch Beschluss vom 27.07.2018

¹⁸ geändert durch Beschluss vom 31.01.1993

¹⁹ geändert durch Beschluss vom 01.03.2013

²⁰ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

Die unter Absatz 1 Nr. 5 genannten Vertrauensleute werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der volljährigen Mitglieder auf zwei Jahre gewählt.^{21, 22, 23}

Der Vergnügungswart wird von der Vorstandschaft bestellt und muss Mitglied des Feuerwehrvereins sein.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Bei Nachwahlen einzelner Vorstandmitglieder dauert die Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.²⁴

- (3) Wahlberechtigt zur Wahl der Vorstandschaft ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.²⁵
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. In diesem Fall werden die entsprechenden Vorstandsmitglieder, im Rahmen einer Mitgliederversammlung, für die Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl nachgewählt.²⁶

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:²⁷
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

²¹ geändert durch Beschluss vom 31.01.1993

²² geändert durch Beschluss vom 01.03.2013

²³ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

²⁴ angefügt durch Beschluss vom 26.01.1996

²⁵ neu eingefügt durch Beschluss vom 04.03.2016

²⁶ neu eingefügt durch Beschluss vom 04.03.2016

²⁷ geändert durch Beschluss vom 27.07.2018

5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf schriftlichen Vorschlag und Beschlussfassung der Vorstandschaft. Vorschlagberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- Zu Rechtsgeschäften über 500,00 € ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.^{28, 29,30}

§ 10 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder von der bzw. dem Vorsitzenden, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Auf Wunsch kann in geheimer Abstimmung entschieden werden.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer, oder bei dessen Abwesenheit von einer anderen geeigneten Person, ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.³¹
- (3) Mitglieder der Vorstandschaft haben bei Verhinderung sich direkt bei der bzw. dem Vorsitzenden, oder bei der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden abzumelden.

²⁸ geändert durch Beschluss vom 16.03.2001

²⁹ geändert durch Beschluss vom 10.03.2015

³⁰ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

³¹ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der bzw. des Vorsitzenden oder – bei deren bzw. dessen Verhinderung– der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.³²

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:³³
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft, der Vertrauensleute und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich (als Schriftform wird eine Einladung per E-Mail, Aushang, Inserat in der Tageszeitung oder Vorankündigung auf der

³² geändert durch Beschluss vom 26.01.1996

³³ geändert durch Beschluss vom 27.07.2018

Homepage des Vereins als ausreichend bewertet) einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.³⁴

35

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss soll mit drei Mitgliedern durch Zuruf besetzt sein. Wer selbst Wahlbewerber ist, darf nicht Mitglied des Wahlausschuss sein.³⁶
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt, welches bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Achtel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die bzw. der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.³⁷
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

³⁴ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

³⁵ geändert durch Beschluss vom 27.07.2018

³⁶ geändert durch Beschluss vom 01.03.2013

³⁷ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der bzw. dem Vorsitzenden als Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der bzw. dem Vorsitzenden und dem entsprechenden Protokollverfassers zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (sie ist auf einer Anwesenheitsliste festzuhalten), die Person der Versammlungsleitung, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
Gäste können der Versammlung nicht stimmberechtigt beiwohnen.
Waren in der Versammlung mehrere Personen als Versammlungsleitung tätig, unterzeichnet die letzte dieser Personen die ganze Niederschrift.³⁸
- (6) Die bzw. der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.³⁹

§ 14 Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können
1. Ehrendiplome, Ehrennadeln,
 2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.
- (2) An langjährige Mitglieder werden Treuenadeln, entsprechend der Jahresjubiläen, verliehen. Für die Anrechnung auf die Mitgliedschaft ist der Eintritt in die Feuerwehr Hahnbach ausschlaggebend. Sollten Mitglieder zuvor in einer anderen Feuerwehr Mitglied gewesen sein, werden diese Mitgliedsjahre in Hahnbach angerechnet.⁴⁰

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen

³⁸ geändert durch Beschluss vom 04.03.2016

³⁹ neu eingefügt durch Beschluss vom 04.03.2016

⁴⁰ neu eingefügt durch Beschluss vom 04.03.2016

Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Hahnbach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutzklausel, Verarbeitung⁴¹

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (z.B. Mitgliederverwaltung) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV), die im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der/des Vorsitzenden, seiner / seines Stellvertreterin / Stellvertreters, der / des Kassenwartin / Kassenwartz, der / des Schriftführerin / Schriftführers und der Kommandanten/innen liegen.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintritts- und Austrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen, Abzeichen und Prüfungen. Des Weiteren werden, die dem Mitglied für ihre / seine ausgeübten Tätigkeiten im Verein und der aktiven Wehr übergebenen Arbeitsmittel (z.B. Meldeempfänger, Schlüssel, Schutzkleidung inkl. Kleidergrößen...) dokumentiert. Diese Aufzählung ist nicht als abschließend zu betrachten.
- (3) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- (4) Zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos z.B. auf seiner Internetseite, Social Media,

⁴¹ neu eingefügt durch Beschluss vom 27.07.2018

Aushänge im Feuerwehrgerätehaus und Rundschreiben (z.B. Newsletter). Darüber hinaus übermittelt der Verein Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien (z.B. Tagespresse, etc.), sowie an elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft, Vereins- und Ehrenabende, Ausbildungsveranstaltungen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen, Wahlergebnisse, sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos seiner Person sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetseite.

- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 12 (2) der Satzung) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste binnen vier Wochen nach Eingang des Begehrens übergeben. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird und nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten und Fotos in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die

zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

- (8) Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.
- (9) Die Übermittlung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in sicherer, dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Form. Die Übermittlung der Daten und die Veröffentlichung der Fotos erfolgt erst nach Zustimmung des betroffenen Mitglieds. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 25.05.2018 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.07.2018 mit einem mehrheitlichen Abstimmungsergebnis (von 42 stimmberechtigten Anwesenden) beschlossen bzw. geändert. Die Satzung wird dem Markt Hahnbach, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Beschlussfassungen

31.03.1985 Beschlussfassung:

Vorstehende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hahnbach wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31.03.1985 mit 71 Stimmen beschlossen; bei 5 Gegenstimmen

31.01.1993 Reduzierung der Amtszeit:

vorher:

„§8 (2) Die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf **sechs** Jahre gewählt. ...“

neu:

„§8 (2) Die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf **vier** Jahre gewählt. ...“

Beschlossen mit 95 Stimmen; bei 2 Gegenstimmen

vorher:

„§8 (2) ... Die unter Absatz 1 Nr. 5 genannten Vertrauensleute werden von der Mitgliederversammlung auf **drei** Jahre gewählt. ...“

neu:

„§8 (2) ... Die unter Absatz 1 Nr. 5 genannten Vertrauensleute werden von der Mitgliederversammlung auf **zwei** Jahre gewählt. ...“

Beschlossen mit 91 Stimmen; bei 6 Gegenstimmen

26.01.1996 Neuwahlen:

neu eingefügt:

„§8 (2) **Bei Nachwahlen einzelner Vorstandmitglieder dauert die Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.“**

Beschlossen mit 75 Stimmen; bei 0 Gegenstimmen

26.01.1996 Reduzierung der Amtszeit der Kassenprüfer:

vorher:

„§11 (3) ... , die jeweils auf **drei** Jahre gewählt werden, ...“

neu:

„§11 (3) ... , die jeweils auf **zwei** Jahre gewählt werden, ...“

Beschlossen mit 74 Stimmen; bei 1 Gegenstimmen

16.03.2001 Eintrittsalter:

vorher:

„§4 (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das **14.** Lebensjahr vollendet hat.“

neu:

„§4 (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das **12.** Lebensjahr vollendet hat. **(in Anlehnung an das Bayerische Feuerwehrgesetz)**“

Beschlossen mit ?? Stimmen; bei ? Gegenstimmen

16.03.2001 Ausschlussverfahren:

vorher:

„§5 (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der betroffenen Person ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss besteht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.“

neu:

Vereinfachter Verwaltungsaufwand????

Beschlossen mit ?? Stimmen; bei ? Gegenstimmen

16.03.2001 Mitgliedsbeitrag:

Umstellung

„§6 Mitgliedsbeiträge:

Umstellung auf Euro

Neuer Mitgliedsbeitrag 10€ (8€ Vereinsbeitrag, 2€ Beerdigungskasse)

Beschlossen mit ?? Stimmen; bei ? Gegenstimmen

16.03.2001 Rechtsgeschäfte des Vorsitzenden:

vorher:

„§9 (2) ... Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über ??? € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.“

neu:

„§9 (2) ... Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.“

Beschlossen mit ?? Stimmen; bei ? Gegenstimmen

01.03.2013 Reduzierung der Amtszeit:

vorher:

„§8 (2) Die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. ...“

neu:

„§8 (2) Die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. ...“

Beschlossen mit 76 Stimmen; bei 0 Gegenstimmen

01.03.2013 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

vorher:

„§13 (2) ... Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein **Fünftel** der Vereinsmitglieder erschienen ist.“

neu:

„§13 (2) ... Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein **Achtel** der Vereinsmitglieder erschienen ist.“

Beschlossen mit 73 Stimmen; bei 3 Gegenstimmen

10.03.2015 Rechtsgeschäfte des Vorsitzenden:

vorher:

„§9 (2) ... Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über **300 €** sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.“

neu:

„§9 (2) ... Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über **500 €** sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.“

Beschlossen mit 55 Stimmen; bei 4 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

04.03.2016 Grundlegende Überarbeitung der Vereinsatzung:

Beschlossen mit 85 Stimmen; bei 0 Gegenstimmen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

vorher:

„§1 (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hahnbach“

neu:

„§1 (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hahnbach“, **kurz „FF Hahnbach“**.**Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Amberg eingetragen werden.**

Nach der Eintragung führt der Verein den Namen:

"Freiwillige Feuerwehr Hahnbach e.V."

§ 3 Mitglieder

neu:

„§3(1) Mitglieder des Vereins können sein:

....

5. Angehörige der Kinderfeuerwehr

§ 2 Vereinszweck

vorher:

„§2(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Hahnbach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgter ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke **im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung**“

neu:

„§2(1) Zweck des Vereins ist die **Förderung des Brandschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch** Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Hahnbach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgter ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 bis 68)** der Abgabenordnung.“

vorher:

„§2 (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.** Es darf keine Person durch **Verwaltungsausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

neu:

„§2 (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

vorher:

„§4 (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das **12.** Lebensjahr vollendet hat. **(in Anlehnung an das Bayerische Feuerwehrgesetz)**“

neu:

„§4 (1) Mitglied des Vereins kann jede Person, die das **7.** Lebensjahr vollendet hat **und Interesse am Vereinszweck hat.**“

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

neue Ergänzung:

„§4 (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. **Abgelehnt wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung eines schriftlichen Bescheides darüber, dass die Beitrittserklärung abgewiesen ist. Die Ablehnung hat binnen eines Monats ausgehändigt oder per Einschreiben mit Postzustellungsurkunde übersandt werden. Hier gilt das Datum des Posteingangsstempels. Diese ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückgeht.**

Sollte keine Ablehnung im vorgenannten Zeitraum erfolgen gilt der Antrag als angenommen und die Person ist in das Vereinsregister zu übernehmen. Das neue aufgenommene Mitglied ist hierüber nicht gesondert in Kenntnis zu setzen.“

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

vorher:

„§5 (3) **Vereinfachtes Verwaltungsverfahren**“

neu:

„§5 (3) **Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, kann dieses durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Nach Erhalt des Ausschlussbescheides hat das betreffende Mitglied ein Monat Einspruchsrecht. Hier gilt das Datum des Posteingangsstempels. Diese ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückgeht.**

Der Ausschlussbescheid, der auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.“

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

neue Ergänzung:

„§5 (5) Vorstandschaft eingelegt sein. **Hier gilt das Datum des Posteingangsstempels....“**

§ 6 Mitgliedsbeiträge

neue Ergänzung:

„§6 (1) Von den Mitgliedern, die im laufenden Geschäftsjahr das 16. Lebensjahr vollenden, wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. **Der Mitgliedsbeitrag wird zum 30.04. des jeweiligen Jahres erhoben.“**

§ 6 Mitgliedsbeiträge

vorher:

„§6 (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt **10,-€**. Hiervon ergehen **8,-€** als Vereinsbeitrag und **2,- €** auf das Beerdigungskonto.“

neu:

„§6 (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt **12,-€**. Hiervon ergehen **10,-€** als Vereinsbeitrag und **2,- €** auf das Beerdigungskonto.“

neue Ergänzung:

„§6 (3) Anfallende Kosten, welche beim Einzug der Mitgliedsbeiträge durch Verschulden des Beitragspflichtigen entstehen, wie durch:

1. fehlerhaft angegebene Bankverbindungen
2. fehlende Kontodeckung
3. nicht mitgeteilte Kontoveränderung oder -Auflösung

gehen zu Lasten des Beitragspflichtigen. Wurde die Kündigung der Mitgliedschaft rechtzeitig, mindestens ein Monat, vor der Beitragserhebung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht, ist das ausscheidende Mitglied von möglichen Zusatzkosten befreit.

§ 8 Vorstandschaft

vorher:

„§8 (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern

1. **dem Vorsitzenden,**
2. **dem stellvertretenden Vorsitzenden,**
3. **dem Schriftführer**
4. **dem Kassenwart,**
5. **den vier Vertrauensleuten (davon sollen zwei aus der aktiven Wehr kommen) ,**
6. **dem Kommandanten, dem stellvertretenden Kommandanten, dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt sind,**
7. **dem Vergnügungswart.“**

neu:

„§8 (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern

1. **der bzw.** dem Vorsitzenden,
2. **der bzw.** dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/**der** Schriftführer/**in**,
4. dem/**der** Kassenwart/**in**,

ergänzende Mitglieder der Vorstandschaft (werden nicht im Vereinsregister eingetragen)

5. den vier Vertrauensleuten (davon sollen zwei aus der aktiven Wehr stammen),

6. dem/der Vergnügungswart/in

7. dem/der Vertreter/in der Kinderfeuerwehr
(falls eine Kinderfeuerwehr betrieben wird)

aus dem Bereich der aktiven Wehr:

8. dem/der Kommandant/in der Freiwilligen Feuerwehr,

9. dem/der stellvertretenden Kommandant/in der Freiwilligen Feuerwehr,

10. dem/der Jugendwart/in

Die nach Nummer 6 bis 8 genannten Funktionen sind Mitglied der Vorstandschaft, falls sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt sind. “

§ 8 Vorstandschaft

vorher:

„§8 (2) Die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die unter Absatz 1 Nr. 5 genannten Vertrauensleute werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. ... **Die Vorstandschaft ist in geheimer Abstimmung zu wählen, sie bleibt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.“**

neu:

„§8 (2) Die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung **aus der Mitte der volljährigen Mitglieder** auf drei Jahre gewählt. **Die bzw. der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die übrigen Vorstandschaftsmitglieder können, soweit nur ein Kandidat je Funktion zur Wahl steht und kein Einspruch durch die Versammlung erfolgt, per Akklamation gewählt werden.**

Die unter Absatz 1 Nr. 5 genannten Vertrauensleute werden von der Mitgliederversammlung **aus der Mitte der volljährigen Mitglieder** auf zwei Jahre gewählt. ...“

neue Ergänzung:

„§8 (3) Wahlberechtigt zur Wahl der Vorstandschaft ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§8 (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. In diesem Fall werden die entsprechenden Vorstandsmitglieder, im Rahmen einer Mitgliederversammlung, für die Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl nachgewählt.“

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

vorher:

„§9 (2) **Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.**

neu:

„§9 (2) **Vorstand im Sinne des BGB sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.**

Zu Rechtsgeschäften über 500,00 € ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.

§ 10 Sitzung des Vorstands

vorher:

„§10 (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. ...“

neu:

„§10 (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer, **oder bei dessen Abwesenheit von einer anderen geeigneten Person**, ein Protokoll aufzunehmen. ...“

§ 12 Mitgliederversammlung

neue Ergänzung:

„§12 (3) Jede Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei **ihrer bzw.** seiner Verhinderung von **der bzw.** dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. **Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift.** Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.“

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

vorher:

„§13 (1) ... Wer selbst Wahlbewerber ist, **soll** nicht Mitglied des Wahlausschuss sein.“

neu:

„§13 (1) ... Wer selbst Wahlbewerber ist, **darf** nicht Mitglied des Wahlausschuss sein.“

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

neue Ergänzungen:

„§13 (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – **auch Ehrenmitglied** – stimmberechtigt, **welches bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat.** Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Achtel der **stimmberechtigten** Vereinsmitglieder erschienen ist. ...“

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

vorher:

„§13 (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist **vom Schriftführer** ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder (sie ist auf einer Anwesenheitsliste festzuhalten),

Gäste können der Versammlung nicht stimmberechtigt beiwohnen.

neu:

„§13 (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der bzw. dem Vorsitzenden **und dem entsprechenden Protokollverfassers** zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen **stimmberechtigten** Mitglieder (sie ist auf einer Anwesenheitsliste festzuhalten),

Gäste können der Versammlung nicht stimmberechtigt beiwohnen.

Waren in der Versammlung mehrere Personen als Versammlungsleitung tätig, unterzeichnet die letzte dieser Personen die ganze Niederschrift.

27.07.2018 § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

vorher:

§4 (5) **Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.**

neu:

§4 (5) **Ernennung von Ehrenmitgliedern auf schriftlichen Vorschlag und Beschlussfassung der Vorstandschaft. Vorschlagberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.**

27.07.2018 § 8 Vorstandschaft

vorher:

§8 (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern...

7. dem/der Vertreter/in der Kinderfeuerwehr
(falls eine Kinderfeuerwehr betrieben wird)

aus dem Bereich der aktiven Wehr:

8. dem/der Kommandant/in der Freiwilligen Feuerwehr,
9. dem/der stellvertretenden Kommandant/in der Freiwilligen Feuerwehr,
10. dem/der Jugendwart/in

neu:

§8 (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern...

- ~~7. dem/der Vertreter/in der Kinderfeuerwehr
(falls eine Kinderfeuerwehr betrieben wird)~~

aus dem Bereich der aktiven Wehr:

8. dem/der Kommandant/in der Freiwilligen Feuerwehr,
9. dem/der stellvertretenden Kommandant/in der Freiwilligen Feuerwehr,
- 10. der/des möglichen weiteren stellvertretenden Kommandant/in der
Freiwilligen Feuerwehr,**
- 11. dem/der Jugendwart/in**
- 11. dem/der Vertreter/in der Kinderfeuerwehr (falls eine Kinderfeuerwehr
betrieben wird)**

Beschlossen mit 41 Stimmen; bei 0 Gegenstimmen, 1 Ungültig

27.07.2018 § 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

vorher:

§9 (1) ... Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. ...
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

neu:

§9 (1) ... Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. ...

7. Beschlussfassung über Ehrungen ~~und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften~~

8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf schriftlichen Vorschlag und Beschlussfassung der Vorstandschaft. Vorschlagberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.

Beschlossen mit 37 Stimmen; bei 4 Gegenstimmen, 1 Ungültig

27.07.2018 § 12 Mitgliederversammlung

vorher:

§12 (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1.

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§12 (3) ... unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. ...

neu:

§12 (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1.

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§12 (3) ... unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich **(als Schriftform wird eine Einladung per E-Mail, Aushang, Inserat in der Tageszeitung oder Vorankündigung auf der Homepage des Vereins als ausreichend bewertet)** einberufen. ...

Beschlossen mit 41 Stimmen; bei 1 Gegenstimmen

27.07.2018 § 16 Datenschutzklausel, Verarbeitung

§ 16 (1) – (9) neu eingefügt

Beschlossen mit 42 Stimmen; bei 0 Gegenstimmen